

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie über „Das deutsche Arbeitsschutzsystem – Umsetzung neuer Arbeitsstättenregel“.

Seit dem Bestehen des Arbeitsschutzsystems – seit nun schon 150 Jahren – hat sich ein komplexes Regelwerk entwickelt. Im Laufe der Jahre haben staatliche und autonome Institutionen eine Vielzahl von Vorschriften erlassen, die für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz umgesetzt werden müssen. Am 16. Juli 2007 ist die neue Arbeitsstättenregel ASR 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ in Kraft getreten. Dieses nehmen wir zum Anlass, das Arbeitsschutzsystem zu betrachten und Ihnen eine Übersicht zu geben.

Nutzen Sie 25 Jahre Erfahrung und Wissen bei der Planung sowie Ausführung von Sicherheitskennzeichnung: Wir beraten Sie ausführlich bei der richtigen Anwendung von Vorschriften und Gesetzen!

Mit freundlichen Grüßen



François Galpin
Verkaufsleiter Permalight®

INHALT:

- ◆ A + A 2007
- ◆ TOP-THEMA:
Deutsches Arbeitsschutzsystem –
Umsetzung neuer Arbeitsstättenregel
- ◆ Aus der Praxis:
Produktinfos allgemein:
Schilder
- ◆ Service von Permalight®:
Ihr persönliches Servicepaket
aus einer Hand!
- ◆ Gesetze/Gesetzesänderungen
- ◆ Impressum

Erfolgreicher Messeauftritt auf der A + A 2007

Beratung mit System: Individuelle Serviceleistungen für unsere Kunden!

Auf der international führenden Fachmesse für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit präsentierten wir unsere Konzepte und Produkte zum Thema „lang nachleuchtende Sicherheitskennzeichnungen“. Das Schwerpunktthema des diesjährigen Messeauftritts war unser umfangreiches Serviceangebot. „Jedes Unternehmen hat individuelle Anforderungen an betriebliche Sicherheitskennzeichnungen. Das betrifft nicht nur die Materialauswahl, sondern auch die Erwartungen an Dienstleistungen“, erklärt François Galpin, Verkaufsleiter der Permalight® AG, „aus diesem Grund bieten wir unseren Kunden bei jedem Projekt individuellen Service durch einen persönlichen Ansprechpartner an“. Permalight®-Kunden profitieren von 25 Jahren Know-how in der Planung und Ausführung von Sicherheitsleitsystemen.

Produktvielfalt und Qualität zum Anfassen!

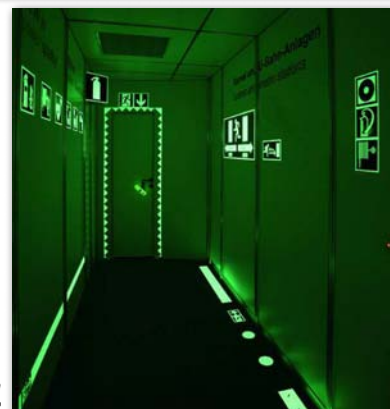
Die Gäste bekamen vor Ort einen guten Eindruck von der intensiven Leuchtkraft unserer Produkte: In einem extra eingerichteten Dunkelraum stellten wir ein bodennahes lang nachleuchtendes Sicherheitsleitsystem vor. Das Leitsystem Permalight® power ist die Antwort auf die BGR 216. Beeindruckt zeigten sich unsere Standbesucher vor allem von der Komponentenvielfalt. Von Leitmarkierungen an Wand und Fußboden bis zur Kennzeichnung von Treppe und Tür – das Powersystem bietet für jede Anforderung die passende Lösung. Mit einer Leuchtdichte von 150 mcd/m² vermittelten die Sicherheitsmarkierungen den Besuchern einen guten Eindruck von der Leuchtkraft eines stromunabhängigen Leitsystems.



**Nähere Informationen
über den Service, die
Produktvielfalt und
-qualitäten erhalten
Sie unter
www.permalight.com
oder rufen Sie uns
einfach an:
05101/9263-26!**

Wir beraten Sie gerne!

Dunkelraum von
Permalight®



Umsetzung der EG-Richtlinie 92/58/EWG

Regeln im Arbeitsschutz müssen praxisorientiert und effektiv sein. Mit der Neuordnung des deutschen Arbeitsschutzsystems werden einheitliche flexible Grundvorschriften erlassen, die den Unternehmen größere Spielräume geben, den betrieblichen Situationen angepasste Arbeitsschutzmaßnahmen zu realisieren. Grundlage des gesetzlichen Arbeitsschutzes ist die Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht.

Rechtsetzungen der Europäischen Gemeinschaft werden Richtlinie, EG-Richtlinie oder (umgangssprachlich falsch) EU-Richtlinie genannt. Diese sind an die Mitgliedsstaaten gerichtet, die sich zur Verwirklichung bestimmter Ziele verpflichtet haben. Nach deutschem Recht ist zur Realisierung ein förmliches Gesetz oder eine Verordnung erforderlich. Richtlinien setzen regelmäßig eine Frist, innerhalb derer sie in innerstaatliches Recht umgesetzt sein müssen. Der Richtlinieninhalt wird Teil der nationalen Rechtsordnung und gilt somit für alle, die von diesen Gesetzen oder Verordnungen betroffen sind. Die Richtlinie 92/58/EWG „Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ wurde am 24. Juni 1992 vom Rat der Europäischen Union erlassen. In Deutschland sind es das Arbeitsministerium und Ministerium für Gesundheit und Soziales, die für die Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich sind. Dieses erfolgte in der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) am 12. August 2004. In der Ver-

ordnung werden die Mindestanforderungen der genannten EG-Richtlinien direkt umgesetzt. Es werden keine konkreten Maßnahmen und Detailanforderungen vorgegeben, sondern allgemeine Schutzziele definiert. Diese allgemeinen Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung werden in Arbeitsstättenregeln (ASR) konkretisiert. Zurzeit gibt es insgesamt 30 Arbeitsstättenregeln.

Das deutsche Arbeitsschutzrecht

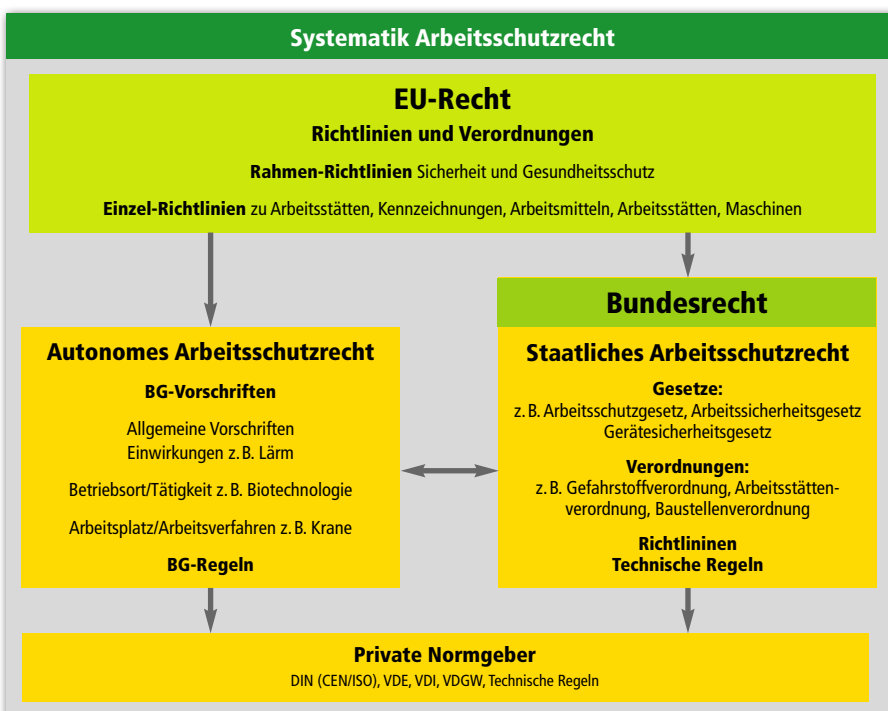
Seit über 150 Jahren gibt es in Deutschland das duale Arbeitsschutzsystem, bestehend aus dem staatlichen Arbeitsschutz und den selbstverwaltenden Unfallversicherungsträgern (autonomer Arbeitsschutz). Ohne Zweifel hat dieses System erheblich zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten beigetragen. Allerdings war dieser Dualismus in den letzten Jahren immer wieder heftiger Kritik ausgesetzt. Führt er doch zu einer sehr hohen Regelungsichte, Doppelzuständigkeiten und damit Doppelarbeiten seitens staatlicher Behörden und Unfallversicherungsträger. Insbesondere für Unternehmer – die Anwender – ist das deutsche Arbeitsschutzrecht sehr komplex in der Anwendung.

Ende der 90er-Jahre wurde der Prozess „Neuordnung des deutschen Arbeitsschutzes“ eingeleitet. In erster Linie sollte durch diese Neuordnung mehr Übersichtlichkeit,



bessere Verständlichkeit, Verzicht auf Mehrfachnennungen gleicher Sachverhalte und Abbau überholter oder in sich nicht stimmiger Regelungen geschaffen werden. Folgende Grundsätze wurden beschlossen:

1. EG-Richtlinien zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit werden regelmäßig durch staatliches Recht umgesetzt. Eine andere Umsetzung, beispielsweise durch Unfallverhütungsvorschriften, erfolgt nicht, da dieses eine Wiederholung und somit eine unnötige Zunahme der Vorschriften bedeuten würde.
2. Neue Vorschriften werden nur bei Regelungsdefiziten erlassen.
3. Im Vorschriften- und Regelwerk von Staat und Unfallversicherungsträgern werden Doppelregelungen zu gleichen Sachverhalten vermieden.
4. Konkretisierende Vorschriften und Regeln müssen eindeutig erkennen lassen, welche Rechtsvorschriften angewandt werden.
5. Der Grad der Konkretisierung muss einen ausreichenden Spielraum für Innovation und Flexibilität offen lassen.



Was bedeuten diese Änderungen für Unternehmen?

- Ausweitung des Arbeitsschutzbegriffes auf die Verhütung aller arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.
- Einbeziehung aller Arbeitnehmer (auch öffentlicher Dienst, Schüler und Studierende).
- Verpflichtung zur umfassenden Gefährdungsbeurteilung.
- Verpflichtung zur Festlegung von Schutzmaßnahmen.
- Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung und der Schutzmaßnahmen.
- Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der Schutzmaßnahmen.

Wie Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, können Sie in unserem Newsletter „Betriebliche Sicherheit – Pflichten und Forderungen an deutsche Unternehmen“ nachlesen! Sie finden diesen Newsletter unter www.permalight.com

(aus: Cernavin, O.; Schmidt, J.: Präventionsrecht und Arbeitsanweisungen online, in: Cernavin, O.; Ebert, B.; Wilken, U.J.: Arbeitsschutz mit E-Nets - Wissensmanagement im Inter-, Intra- und Extranet, Berlin 2002, S.100ff.)

ASR – Definition und Auslegung

Die Arbeitsstättenregeln ergänzen die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Die Umsetzung der ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgte in Deutschland durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Damit gehört die ASR im dualen Arbeitsschutzsystem der Bundesrepublik zu den staatlichen Vorschriften, die durch staatliche Organe überwacht werden. Die Gewerbeaufsichtsämter der Länder führen unangemeldet Kontrollen bei Unternehmen durch. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften folgen verbindliche Anordnungen für den Arbeitgeber. In besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Stilllegung der Maschinen und Anlagen oder sogar des gesamten Betriebes veranlasst werden.

Mehr Flexibilität für Unternehmer!

Der Arbeitgeber kann aber von der ASR abweichen und gleichwertige Arbeitsschutzmaßnahmen in seinem Unternehmen umsetzen, die die gleiche Sicherheit und den Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmer gewährleisten müssen. Grundlage für abweichende Arbeitsschutzmaßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung, anhand derer sich der Arbeitgeber über die gleiche Wirksamkeit der Maßnahme überzeugen muss. Die zuständigen Überwachungsbehörden können verlangen, dass er darlegen muss, warum er eine anderweitig gewählte Maßnahme für gleichermaßen geeignet hält.

ASR A 1.3 – Inhalt und Regelungen

Mit der Veröffentlichung der ASR A 1.3 im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI. Nr. 33, S. 674) vom 16. Juli 2007 tritt die neue Arbeitsstättenregel in Kraft. Die ASR A 1.3 konkretisiert die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und beschreibt beispielhafte Lösungen für deren Umsetzung. Diese betriebliche Kennzeichnung ist dann zu realisieren, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht anders zu vermeiden sind.

Der Arbeitsausschuss für Arbeitsstätten hat die grundlegenden Inhalte der BGV A 8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ in sein Regelwerk übernommen. Die BGV A 8 verliert dadurch nicht ihre Gültigkeit, da diese weiterhin für öffentliche Verkehrsmittel, Landwirtschaft, Fahrzeughaltung (z. B. Speditionen), Verwaltung (Behörden und Ämter) angewandt wird.

Die ASR wurde im Wesentlichen mit Blick auf den betrieblichen Anwender konzipiert. Der betriebliche Anwender wird in die Lage versetzt, die für seinen Betrieb erforderliche und geeignete Kennzeichnung auszuwählen und einzusetzen, um die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu erfüllen. Für den Anwender ist es wichtig zu entscheiden, nach welchen Normen im Betrieb gekennzeichnet werden muss. Diese erfolgt dann im Unternehmen einheitlich nach der ASR A 1.3, BGV A 8 oder DIN 4844.

Gemäß ASR A 1.3 gelten nur noch folgende Piktogramme für Rettungswege und

Notausgänge/Türen im Verlauf von Rettungswegen. Diese müssen in Kombination mit den Richtungspfeilen angebracht werden.



Die ASR 1.3 schreibt vor:

„Ist eine Sicherheitsbeleuchtung nicht vorhanden, muss auf Fluchtwegen die Erkennbarkeit der dort notwendigen Rettungs- und Brandschutzzeichen durch Verwendung von lang nachleuchtenden Materialien auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für eine bestimmte Zeit erhalten bleiben. Hierbei ist auf eine ausreichende Anreicherung der lang nachleuchtenden Produkte zu achten.“ (5. Kennzeichnung, 5.1 Sicherheitszeichen)

Aus der Praxis:

Wählen Sie das richtige Sicherheitszeichen für Ihren Einsatz!

Die Auswahlmöglichkeit für das passende Schild ist groß: Prüfen Sie den Einsatz (Innen-/Außenbereich), die Räumlichkeiten und die notwendige Größe.

1. Wählen Sie das richtige Material:

Folie:

- selbstklebendes Weich-PVC
- schnelles Anbringen
- eignet sich im Innenbereich für glatte Untergründe

Kunststoff:

- Hart-PVC-Platte
- lange haltbar
- im Innenbereich auch auf unebenen Untergründen

Aluminium:

- besonders stabil
- verformt nicht
- extra lange haltbar
- eignet sich auch für den Außenbereich

2. Wählen Sie die richtige Ausführung:

Wandschilder: Ausreichende Kennzeichnung in überschaubaren Räumlichkeiten!

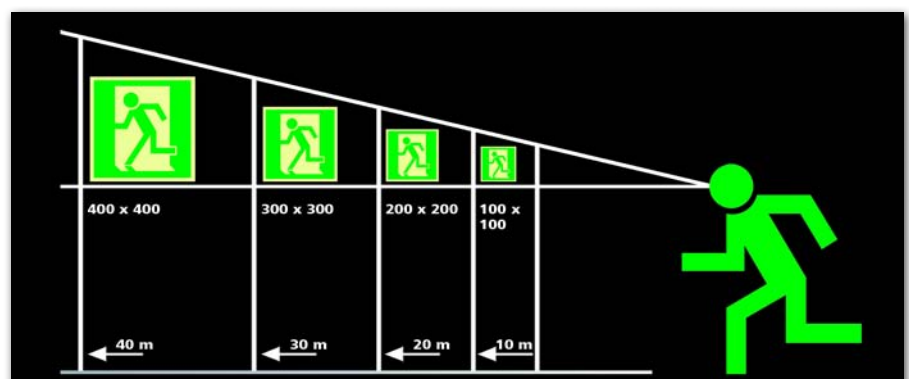
Fahnschilder: Optimal geeignet für lange Gänge und Flure!

Nasenschilder: Sorgen für hohe Aufmerksamkeit in großen Hallen und Räumen!

3. Achten Sie auf die Erkennungsweiten!

Die Erkennungsweiten für die Kennzeichnungen entsprechen der DIN 4844-1.

Hier gilt es, dass im Zweifelsfall im Sinne der Sicherheit das nächstgrößere Schild angebracht werden sollte.



Permalight® AG · Hoher Holzweg 32 · 30966 Hemmingen/Arnum

38116 00 2 mdm gmbh

Kd.Nr.: 35904 / TST6H

Max Mustermann
Musterstraße 11
88888 Musterhausen

Service von Permalight®

Ihr persönliches Servicepaket aus einer Hand

So unterschiedlich ein jedes Unternehmen ist, so viele individuelle Lösungen gibt es. Wir gehen gezielt auf Ihre Anforderungen ein und erstellen das exakt auf Sie zugeschnittene Serviceangebot.

Ist-Aufnahme

- **Ohne Begehung:** Sie kennen Ihren Bedarf und haben die entsprechenden General- oder Gebäudeschutzpläne vorliegen?
Dann ermitteln wir für Sie die notwendigen Kennzeichnungsprodukte.
- **Mit Begehung:** Sie kennen Ihren Bedarf an Brandschutzzeichen, Rettungswegzeichen und bodennahen Leitsystemen noch nicht? Dann entwickeln wir für Sie vor Ort die notwendigen Kennzeichnungsmaßnahmen. Natürlich unter Berücksichtigung Ihrer gebäudespezifischen Gefahrenzone und der normativen Bestimmungen.
- Wir nehmen eine Probemessung der Licht- und Beleuchtungsverhältnisse vor Ort vor.

Planung und Angebot

- Wahlweise erstellen wir für Sie einen
- Bedarfsplan für Ihr Gesamtgebäude/Ihren Gebäudekomplex.
- Teilplan für einzelne Gebäudebereiche, wie z. B. Treppenhäuser, Produktion, Lager etc. Natürlich achten wir in Ihrem Sinne generell auf Normkonformität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit!

Lieferung und Installation

- Lieferung von Katalogprodukten innerhalb von 24 Stunden.
- Entwicklung und Produktion von individuell angepassten Leuchtstärken für Spezialbereiche in kürzester Zeit.
- Durchführung und/oder Begleitung des Projektes bis zur Abnahme der durchgeführten Arbeiten.
- Die Montage kann auf Wunsch auch selbst durchgeführt werden.
- Bei Bedarf Installation einer Mustermontage.
- Vermessung vor Ort gemäß DIN 67 510, Teil 2.

Schulung bei Selbstmontage

- Wir schulen Ihr eigenes Montageteam auf die Installation der Komponenten des Leitsystems gemäß Herstellervorgaben.
- Die Schulung schließt die Montageunterweisung wie die bestehenden Normen und gesetzlichen Vorgaben mit ein.

Dokumentation

- Erstellen einer abschließenden Dokumentation der durchgeführten Arbeiten für Ihren Brandschutzbeauftragten/Ihre Sicherheitsfachkraft gemäß Layout-Vorgaben.
- Erstellen von Feuerwehr-, Flucht- und Rettungsplänen.
- Rahmenvertrag für jährliche Überprüfung und Messung nach normativen Vorgaben.

Gesetze/Gesetzesänderungen

Die derzeit gültigen Vorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz finden Sie hier:

ASR A 1.3.

„Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“: Diese können Sie kostenlos bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter www.baua.de herunterladen.

BGV A 8

„Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“, stellt der Hauptverband der Berufsgenossenschaft kostenlos unter www.hvbg.de zur Verfügung.

DIN 4844 1-4

„Sicherheitskennzeichnung“ können Sie beim Beuth Verlag kostenpflichtig bestellen.

Informationsanforderung

Fordern Sie noch heute unseren neuen **Permalight®-Hauptkatalog 2007/2008** und den aktuellen **Newsletter** an!



Noch heute anfordern unter:

05101/9263-26

oder www.permalight.com

Impressum

Unsere Adresse lautet:

Permalight® AG
Hoher Holzweg 32
30966 Arnum
Deutschland
Telefon: +49(0)5101/9263-26
Fax: +49(0)5101/9263-28
E-Mail: info@permalight.com
www.permalight.com

Vorstand:

Rolf Maaß

Registergericht:

Amtsgericht Hannover HRB 52272

USt-ID-Nr.:

DE 115508913